

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gemäß Art. I § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2013, ist die Mitwirkung an anderen Erhebungen als an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments für Schülerinnen und Schüler nur dann verpflichtend, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur angeordnet wird.

Im Jahr 2013 sollen durch das BIFIE (inter)nationale Erhebungen (Surveys, Assessments) in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

1. Evaluierung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Englisch“- E 8 (April 2013);
2. Evaluierung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Mathematik“- M 4 (Mai und Juni 2013);
3. Bildungsstandards: Pilotierung der Items zur Messung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Pflichtgegenstand „Deutsch“ (Mai 2013);
4. Bildungsstandards: Pilotierung der Items zur Messung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Pflichtgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ (Mai 2013);
5. Evaluierung der Neuen Mittelschule, Schlusserhebung der Generation 2 (im Schuljahr 2008/09 begonnene Modellversuche zur Neuen Mittelschule), (Juni 2013);

Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an diesen (inter)nationalen Leistungsmessungen und Qualitätsbewertungen im Sinne von Surveys und Assessments ist auf Grund des BIFIE-Gesetzes 2008 verpflichtend und befreit diese von der Teilnahme am Unterricht im erforderlichen Ausmaß. Eine sinnvolle Auswertung mit dem Ziel, bildungsstrategische Schlussfolgerungen treffen zu können, erfordert die Kontexterhebung über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Schülerinnen und Schüler sind nur dann verpflichtet, an derartigen Kontexterhebungen teilzunehmen, wenn dies durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur angeordnet wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anlässe für die Erhebungen):

1. Standardüberprüfung „Englisch“, 8. Schulstufe:

Im April 2013 (17. April, Ersatztermin 25. April) findet an den 8. Schulstufen von 1 409 Schulen der Sekundarstufe I bundesweit die flächendeckende Überprüfung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „(Erste) Lebende Fremdsprache (Englisch)“ statt.

2. Standardüberprüfung „Mathematik“, 4. Schulstufe:

Im Mai 2013 (28. Mai) und ersatzweise im Juni 2013 (5. Juni) findet an den 4. Schulstufen von 3 049 Volksschulen (bundesweit) die flächendeckende Überprüfung der Bildungsstandards im Pflichtgegenstand „Mathematik“ statt.

3. BIST-Pilotierung „Deutsch“, 8. Schulstufe:

Im Mai 2013 (23. Mai) findet an den 8. Schulstufen von 115 Schulen der Sekundarstufe I bundesweit eine Pilotierung der Aufgabenstellungen zur Messung der Schülerinnen- und Schülerleistungen im Pflichtgegenstand „Deutsch“ statt.

4. BIST-Pilotierung „Deutsch“, 4. Schulstufe:

Im Mai 2013 (7. und 8. Mai, Ersatztermin 15. und 16. Mai) findet an den 4. Schulstufen von 97 Volksschulen bundesweit eine Pilotierung der Aufgabenstellungen zur Messung der Schülerinnen- und Schülerleistungen im Pflichtgegenstand „Deutsch, Lesen, Schreiben“ statt.

5. NMS-Schlusserhebung der Generation 2:

Gemäß § 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2009, sind die Modellversuche zur Neuen Mittelschule unter wissenschaftlicher Begleitung des BIFIE zu betreuen, zu kontrollieren und begleitend zu evaluieren. Die gegenständliche Evaluation wird ebenso wie die damit im Zusammenhang stehende Kontexterhebung unter der Federführung des BIFIE durchgeführt.

Am 4. Juni 2013 findet im Rahmen des Gesamtevaluationskonzeptes zur Neuen Mittelschule an den 8. Schulstufen von 103 Neuen Mittelschulen bundesweit die Schlusserhebung zum Bereich „Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe in der Neuen Mittelschule“ statt. Vorgegeben werden Kurzskaalen zu den Unterrichtsgegenständen „Mathematik“ und „Englisch“ sowie Fragebogen zu soziodemografischen Daten, Bildungsaspiration, Sozialkompetenz, Selbstkonzept, Lernstrategien, Strukturiertheit im Unterricht, individualisierten Unterricht sowie allgemeinen kognitive Befähigung. Eine Verbindung zu den Daten der BIST-Überprüfung ist vorgesehen.

Zu §§ 2 und 3 (Erhebungen und Mitwirkungspflicht an den Erhebungen):

Die Schülerinnen und Schüler trifft eine Verpflichtung zur Mitwirkung an Überprüfungen der Bildungsstandards sowie an nationalen und internationalen Surveys oder Assessments. Bezüglich der Kontexterhebungen besteht die Mitwirkungspflicht aufgrund der in § 2 des vorliegenden Entwurfs enthaltenen Anordnung.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im betreffenden Unterrichtsgegenstand nach dem Lehrplan der Sonderschule oder nach dem Lehrplan einer niedrigeren Schulstufe unterrichtet werden sowie Schülerinnen und Schüler mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung, die selbst mit allenfalls im Unterricht zur Verfügung stehenden Unterrichts- oder Hilfsmitteln unter den vorgegebenen Testbedingungen die gestellten Aufgaben nicht lösen können sowie weiters außerordentliche Schülerinnen und Schüler (§ 4 Schulunterrichtsgesetz) sind gemäß der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009 idF der Novelle BGBl. II Nr. 282/2011, von der von der Teilnahme an Standardüberprüfungen ausgenommen.

Anlässlich der in § 1 Abs. 1 bis 5 genannten Testungen erfolgen Kompetenzmessungen sowie Kontexterhebungen bei Schülerinnen und Schülern über schulische und außerschulische Lern- und Lebensbedingungen. Fragen einer Kontexterhebung im Rahmen der Standardüberprüfung können zB die Lesegewohnheiten der Jugendlichen oder die Nutzung von Informationstechnologien innerhalb und außerhalb der Schule betreffen.

Hinsichtlich der Testungen (§ 1) ist vorgesehen, dass zum Zweck der Ergebnisrückmeldung ausschließlich die Schülerinnen und Schüler ihr persönliches Ergebnis mittels in den Testheften anzubringenden Codes im Internet abrufen können. Durch das BIFIE wird sichergestellt, dass ein Personenbezug zu einzelnen Schülerinnen und Schülern nicht hergestellt werden kann. Siehe auch § 4 Abs. 4 der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen.

Die Erhebungen (§ 2), an denen die Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 teilzunehmen verpflichtet sind, erfolgen ohne direkten Personenbezug. Die im Rahmen der Erhebungen gewonnenen indirekt personenbezogenen Daten werden zu statistischen Zwecken für die angewandte Bildungsforschung, für das Bildungsmonitoring und für die Qualitätsentwicklung verwendet. Der indirekte Personenbezug muss spätestens mit 31. Dezember 2015 gelöscht werden.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

Die Verordnung soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.